



HAUS- UND PLATZORDNUNG

Sportanlage Brunner Anlage

Der Landkreis Traunstein verpflichtet alle Personen und Gruppen, im Interesse der langjährigen Bestandserhaltung, die Sportanlage sorgsam und pfleglich zu behandeln.

1. Allgemeines

- Die Sportanlage dient vordringlich dem Sportunterricht der Schulen, die in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Traunstein und der Stadt Traunstein stehen. Darüber hinaus steht die Sportanlage dem Breitensport zur Verfügung und wird deshalb auch dem SB Chiemgau Traunstein (SBC), weiteren Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur Verfügung gestellt.
- Der Turn- und Sportunterricht und sonstige Veranstaltungen der Schulen, die in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Traunstein und der Stadt Traunstein stehen, gehen jeder anderen Benutzung vor.
- Die Koordination der schulischen Benutzung wird durch die Schulen, unter Absprache mit dem Landkreis Traunstein und dem SBC durchgeführt.
- Die Koordination der Breitensportnutzung wird durch den SBC und die Stadt Traunstein in Absprache mit dem Landkreis Traunstein durchgeführt.
- Grundsätzliche Fragen der Sportanlagennutzung sind mit dem Landkreis Traunstein abzuklären
- Die gesamte Sportanlage ist sauber und ordentlich zu halten und nach erfolgter Nutzung so auch zu verlassen.
- Alle Nutzer haben die Sicherheit der Geräte selbst laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude und an Einrichtungen sind sofort dem **Hausmeister vom SBC** zu melden.
- Die festgelegten Nutzungszeiten, inklusive Dusch- und Umkleidezeiten sind gewissenhaft einzuhalten, um Störungen anderer Nutzer zu vermeiden und um dem jeweiligen Verantwortlichen ein rechtzeitiges Abschließen der Sportanlage zu ermöglichen.
- Die Sportgeräte sind nach Beendigung der Übungseinheit wieder an den vorgesehenen Lagerplatz zurückzustellen!
- Der Zu- und Abgang zur/von der Sportanlage hat ausschließlich über den Haupteingang am Funktionsgebäude zu erfolgen!

2. Betreten der Kunststofflaufbahn und des Kunstrasenspielfeldes

- Beide Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung, mit entsprechenden Sportschuhen und sauberer Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Flächen durch Zuschauer oder sonstige unbefugte Personen ist untersagt.
- Auch Aktiven ist das Ablegen oder der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken auf den Kunststoffflächen untersagt.
- Dauerhafte und großflächige sitzende oder liegende Übungen sollten auf den Kunstrasenflächen vermieden werden.

3. Kunstrasenspielfeld

- Die auf Kunstrasen üblichen Ballspiele sind unter der Bedingung erlaubt, dass Spielfeld und Geräte nicht beschädigt werden. Das Tragen von Schuhen mit Schraubstollen oder Spikes ist untersagt.
- Soweit möglich, ist die gesamte Spielfläche des Kunstrasens gleichmäßig zu nutzen. Die „16 Meterräume“ sollten nur im Spielbetrieb genutzt werden.

4. Veranstaltungen

- Außerschulische Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des SBC durchgeführt werden. Die Einwilligung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim SBC zu beantragen.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Den Schulen wie auch dem SBC ist die Abgabe von Speisen und nicht alkoholischen Getränken an Besucher, die sich mit seinem Einverständnis auf den Sportanlagen aufhalten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, gestattet. Weitere Ausnahmegenehmigungen können, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, im Einzelfall auf Antrag vom Landkreis Traunstein und gegebenenfalls unter Auflagen erteilt werden.

5. Rauch- und Alkoholverbot, Kaugummiverbot und Werbung

- Das Rauchen, Kaugummikauen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in der gesamten Sportanlage untersagt. Das Mitbringen von Glasflaschen ist auf dem Sportgelände, inklusive Zuschauereinrichtungen, untersagt.
- Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und sonstige Werbung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Traunstein erlaubt.

6. Sonstiges

- Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Sicherheitseinrichtungen (wie z. B. Notausgänge, Feuerlöscher) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- Die Fahrräder sind in dem vorgesehenen Fahrradständer abzustellen. Alle weiteren Fahrzeuge sind ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen der Sportanlage zu parken.
- Die Duschanlagen dürfen nur von Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können, ist nicht erlaubt.
- Müll sollte möglichst vermieden werden. Der dennoch angefallene Müll ist in den entsprechenden Behältnissen platzsparend einzuschichten.
- Die Mitnahme von Hunden und allen anderen Tieren ist nicht gestattet. Berechtig sind Blindenhunde.

7. Hausrecht und Haftung

- Der Hausmeister, die Beauftragten des Landkreises Traunstein, die Beauftragten des SBC, die Beauftragten der o.g. Schulen oder die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen der Sportanlage zu verweisen, die dieser Haus- und Platzordnung zuwiderhandeln.
- Für Geld, Wertsachen, Garderobe etc. übernimmt der Landkreis wie auch der SBC keine Haftung. Fundsachen müssen unverzüglich beim Hausmeister abgegeben werden.
- Der Nutzer haftet für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden und haftet auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine und Besucher.

8. Verstöße

Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch gegenüber einzelnen Vereinen, Sparten oder sonstigen Sportgruppen ausgesprochen werden, die die Sportanlage aufgrund eines Überlassungsvertrages nutzen.

9. Inkrafttreten

Diese Haus- und Platzordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Traunstein, den 01.10.2014



Siegfried Walch
Landrat

